

# HAUPT- VERSAMMLUNG



## Einladung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung der AC-Service AG (ISIN DE0005110001, WKN 511 000) mit Sitz in Stuttgart findet

am **Donnerstag, 18. Mai 2006, ab 10.00 Uhr**

im Saal E.020 des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Ruppmannstraße 21, D-70565 Stuttgart statt.

Sie sind herzlich eingeladen.

Einladung und Tagesordnung wurden am **7. April 2006** im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com) veröffentlicht.

Der Vorstand

## Investor Relations Service

Die Einladung zur Hauptversammlung wird den im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zugesandt. Unser Investor Relations Service steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie dazu besonders auch unser Angebot im Internet unter [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com)

AC-Service AG  
Investor Relations  
Postfach 80 01 80  
D-70501 Stuttgart

Tel. +49 (0) 711 78 80 7-432  
Fax +49 (0) 711 78 80 7-222

homepage [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com)  
eMail [info@de.ac-service.com](mailto:info@de.ac-service.com)

## Eintrittskarten

Die Hauptversammlung ist ein wichtiges Ereignis für Aktionäre und Gesellschaft. Die Aktionäre haben durch Ausübung ihres Stimmrechts die Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Wir bitten Sie daher, Ihr Stimmrecht auszuüben.

Folgende Hinweise sollen Ihnen dazu die Orientierung erleichtern:

- Für Ihre **persönliche Teilnahme** melden Sie sich bitte einfach mit beigefügter Rücksendekarte bis spätestens **11. Mai 2006** bei uns eingehend an. Bitte vergessen Sie Ihre Unterschrift/en nicht. Ihre Eintrittskarten senden wir Ihnen persönlich zu. Gastkarten können Sie auf diese Weise ebenfalls anfordern.
- Die Aktionäre können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen **Bevollmächtigten** ausüben lassen, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären. Falls Sie **nicht persönlich** teilnehmen können und sich bei der Wahrnehmung Ihres Stimmrechts **vertreten** lassen wollen, teilen Sie uns dies bitte über die beigefügte Rücksendekarte mit. Die entsprechenden Unterlagen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen senden wir Ihnen **gesondert** zu.
- Es sind stets **die Unterschriften aller** im Aktienregister eingetragenen Aktionäre (z. B. die Unterschriften von beiden eingetragenen Ehepartnern) erforderlich.
- **Einladung, Tagesordnung, Anmeldeunterlagen und weitere Informationen sowie die Reden der Vorstände als Video und Textbeitrag werden zusätzlich auch im Internet auf der Homepage [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com) bereitgestellt.**

Bitte beachten Sie die Postlaufzeiten und geben Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig zur Post oder senden Sie uns diese per Fax unter **+49 (0)711 78 80 7-222** zu.

## Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an folgende Adresse zu richten:

AC-Service AG  
Investor Relations  
Postfach 80 01 80  
D-70501 Stuttgart  
Fax + 49 (0) 7 11 78 80 7-222  
eMail [info@de.ac-service.com](mailto:info@de.ac-service.com)

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Homepage [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

## Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung der AC-Service AG diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich bis spätestens **11. Mai 2006** bei der Gesellschaft schriftlich unter der Adresse

AC-Service AG  
Investor Relations  
Postfach 80 01 80  
D-70501 Stuttgart

angemeldet haben.

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, des Lageberichts für die AC-Service AG und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005**

Sämtliche Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der AC-Service AG, Schockenriedstraße 7, D-70565 Stuttgart, sowie im Internet unter [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com) eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

**2. Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Konzernabschlussprüfer und die UWP Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer der AC-Service AG für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

**5. Beschluss über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals durch eine Änderung von § 5 Abs. 4 der Satzung**

Die derzeit in § 5 Abs. 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung zur Ausnutzung genehmigten Kapitals läuft am 26.06.2006 aus. Um der Gesellschaft kurschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten, soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den 26.06.2006 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden satzungsändernden Beschluss zu fassen:

Das bestehende genehmigte Kapital wird aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital wird geschaffen, indem § 5 Abs. 4 der Satzung wie folgt neu gefasst wird:

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 17.05.2011 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.100.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

(a) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen mit einem Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 1.620.000, sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

(b) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, sofern die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden und sofern der Erwerb der Unternehmen, der Unternehmensteile oder der Beteiligungen an Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

## Hinweis:

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Beschluss hat der Vorstand gemäß § 203 Abs. 1, 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der

Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der AC-Service AG, Schockenriedstraße 7, D-70565 Stuttgart, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Er kann zudem im Internet unter [www.ac-service.com](http://www.ac-service.com) eingesehen werden. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Tagesordnung bekannt gemacht.

## 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Das am 01.11.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) enthält insbesondere neue Regelungen zur Einberufung der Hauptversammlung und zur Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung. Die Satzung der AC-Service AG soll an die nunmehr geltende Rechtslage angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen aus diesem Grunde vor, die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

### a) Änderung von § 12 Abs. 3 der Satzung

Da die gesetzliche Frist zur Einberufung der Hauptversammlung nunmehr 30 Tage statt – wie bisher – einen Monat beträgt (vgl. § 123 Abs. 1 und 2 AktG n.F.), wird § 12 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Abs. 4 anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung kann auch durch eMail erfolgen.

### b) Änderung von § 12 Abs. 4 der Satzung

Da das Gesetz nunmehr detaillierte Regelungen über die Fristberechnung der Einberufung enthält (vgl. § 123 Abs. 4 AktG n.F.), wird § 12 Abs. 4 der Satzung wie folgt neu gefasst:

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am siebten Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben; dabei wird der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt. Fällt das Fristende

auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag; ein Samstag zählt dabei nicht als Werktag. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

### c) Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung

Da im Gesetz nunmehr vorgesehen ist, dass die Satzung den Leiter der Hauptversammlung ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen (vgl. § 131 Abs. 2 AktG n.F.), wird § 14 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

### Zu TOP 5: Wesentlicher Inhalt des Berichts des Vorstands gemäß § 203 Abs. 1, 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach § 202 Abs. 1 bis 3 AktG kann der Vorstand in der Satzung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt werden, das Grundkapital bis zur Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Vorstand kann darüber hinaus ermächtigt werden, bei der Ausgabe von neuen Aktien über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Das Grundkapital der AC-Service AG beträgt derzeit EUR 16.200.000. Es wird vorgeschlagen, den Vorstand bis zum 17.05.2011 zur Ausnutzung genehmigten Kapitals in dem gesetzlich möglichen Höchstbetrag von EUR 8.100.000

zu ermächtigen. Den Aktionären wird hierbei grundsätzlich ein Recht zum Bezug der neuen Aktien eingeräumt.

Der Vorstand soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschießen

- a) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen mit einem Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 1.620.000 (d.h. bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals), sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch die schnelle Platzierung junger Aktien einen höheren Mittelzufluss zu erreichen. Bei der Ausnutzung der beantragten Ermächtigung wird der Vorstand den Ausgabebetrag so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich ist, d.h. voraussichtlich nicht mehr als 3%, keinesfalls aber mehr als 5% des aktuellen Börsenpreises beträgt. Durch diese Vorgabe ist sichergestellt, dass die bestehenden Aktionäre keiner erheblichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes ausgesetzt sind.

- b) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, sofern die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden und sofern der Erwerb der Unternehmen, der Unternehmensteile oder der Beteiligungen an Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Marktposition und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft durch gezielte Akquisitionen dauerhaft zu sichern. Die Verkäufer von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erwarten häufig, die Gegenleistung in Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Um sich bietende Chancen wahrnehmen zu können, muss die Gesellschaft in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Kapitalerhöhungen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungserwerben erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die Ausgabe von Aktien gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen versetzt die Gesellschaft

im Übrigen in die Lage, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen ohne Einsatz von Barmitteln zu erwerben. Die ihr zur Verfügung stehenden Barmittel kann die Gesellschaft damit für andere Investitionen nutzen (beispielsweise post-akquisitorische Umstrukturierung, um durch Synergieeffekte die Kosten der Gesellschaft zu senken).

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur bei solchen Akquisitionen ausgeschlossen werden, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen. Der Vorstand hat die Erfüllung dieser Voraussetzung im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen. Akquisitionen sind nach Ansicht des Vorstandes dann im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch die Aktivitäten der Gesellschaft bereichert und/oder die Marktposition bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft abgesichert und gestärkt wird. Akquisitionen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen, kommen damit auch den Aktionären zugute, deren Bezugsrecht ausgeschlossen wird.

Der unter TOP 5 vorgeschlagene Beschluss sieht im Übrigen vor, den Vorstand zu ermächtigen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient lediglich dazu, Probleme zu beseitigen, die durch einen glatten Kapitalerhöhungsbetrag gekoppelt mit einem glatten (praktikablen) Bezugsverhältnis entstehen. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ermöglicht mithin nur, die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien (Spitzenbeträge) bestmöglich für die Gesellschaft zu verwerten.

# HAUPT- VERSAMMLUNG



## Anfahrt



### Öffentliche Verkehrsmittel

S-Bahn S1, S2 oder S3 von Stuttgart oder von Filderstadt/ Flughafen beziehungsweise Herrenberg/Böblingen bis **Bahnhof Vaihingen** (links durch Unterführung, links in Fußweg). Stadtbahn U1, U3, U6 oder U8 bis Haltestelle Jurastraße oder Bahnhof Vaihingen.

### PKW

Autobahn München – Karlsruhe A8, Ausfahrt 52A Möhringen/ Vaihingen, über Nord-Süd-Straße und Industriestraße. Autobahn Singen – Stuttgart A831, Ausfahrt Vaihingen über Hauptstraße.

**Parkmöglichkeiten:** Parkhaus Schockenriedstraße 4



Regierungspräsidium Stuttgart, Haupteingang A,  
Saal E.020, Ruppmannstraße 21, D-70565 Stuttgart